Nr. 1796, Woche 45, 06. Nov. 2026

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche 28 neue Titel

EuGH-Generalanwalt Maciej Szpunar: Chatbots können Urheber-Rechte von Presseverlagen verletzen

Erstmals beschäftigt sich der **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) mit der generativen künstlichen Intelligenz (KI) und prüft, ob die Urheber-Rechte von Presseverlagen verletzt werden, wenn die KI auf den Content der Verlage zugreift. Sowohl für die Betreiber der KI-Modelle als auch für die Presseverlage geht es um sehr relevante Grundsatzfragen. Das Luxemburger Richter-Gremium muss klären bzw. festlegen, ob und wie Chatbots urheberrechtlich geschützte bzw. journalistisch erstellte Artikel ohne Zustimmung – also ohne Vergütung – nutzen dürfen.

Google

Gemini

Like Company aus Ungarn klagt gegen Google

Ausgelöst wurde dieses Verfahren von dem kleinen ungarischen Verlag **Like Company**, dessen Sitz sich in einem Vorort von Budapest befindet. Die Like Company, die sechs Nachrichten-Portale betreibt, hat im Oktober 2023 bei dem Stuhlgericht für das Budapester Umland Klage gegen **Google** eingereicht. Laut Like Company soll Google die Urheber-Rechte verletzt haben, weil der Chatbot **Google Gemini** (hieß damals noch Bard) zwischen dem 13. Juni 2023 und dem 31. Mai 2024 Artikel von den Websites der Like Company zum Training der KI verwendet haben und darüber hinaus auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben.

Das ungarische Gericht beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH vier Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Zwei Fragen drehen sich darum, ob die Nutzung von Pressetexten zum Trainieren eines Large Language Models (LLM) unter das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Verlags fällt oder ob diese Nutzung nach der im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahme für Text- und Data-Mining erlaubt ist. In den beiden anderen Fragen geht es darum, ob die Antworten, die der Chatbot seinen Nutzern gibt, unter das Vervielfältigungsrecht und/oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung fallen können, das dem Verlag zusteht.

Empfehlungen des EuGH-Generalanwalts Maciej Szpunar

Die Klagen zum Trainieren der LLMs hält **Maciej Szpunar** für unzulässig, weil es einerseits keine konkreten Belege dafür geben würde, dass die fraglichen Artikel zum Training genutzt worden seien, und andererseits das Trainieren eines LLM keine Form der „Online-Nutzung“ von Presseveröffentlichungen darstelle.

Bei den Fragen zur öffentlichen Zugänglichmachung schätzt Maciej Szpunar die Situation hingegen ganz anders ein. In der Presse-Mitteilung Nr. 155/26 heißt es: Er betont, „dass das Recht des Presse-Verlags nicht die bloßen, in Presse-Veröffentlichungen berichteten Tatsachen schütze, sondern lediglich die spezifische Ausdrucksform dieser Veröffentlichungen. Dieses Recht ziele nämlich darauf ab, die Investitionen zu schützen, die in die Erstellung einer solchen Veröffentlichung flössen, und nicht darauf, den Verlagen ein Monopol auf die Nachrichten selbst zu gewähren.



Foto: G. Fessy / CJUE

Der EuGH befasst sich erstmals mit der KI und Fragen über eine mögliche Vergütung der Presse-Verlage

Dementsprechend hänge die Frage, ob eine solche Nutzung von Presse-Veröffentlichungen durch einen LLM-gesteuerten Chatbot unter das Vervielfältigungsrecht des Verlags falle, von zwei Faktoren ab: erstens, ob dieser Chatbot unrechtmäßig auf die betreffende Presse-Veröffentlichung zugegriffen habe, insbesondere durch Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen (wie einer Paywall), die dazu dienten, den Zugriff auf diese Veröffentlichung oder deren Web-Scraping zu beschränken; und zweitens, ob die dem Nutzer bereitgestellte Antwort lediglich Tatsachen wiedergebe, die in der Original-Veröffentlichung enthalten seien, oder ob sie im Gegenteil die Ausdrucksform dieser Veröffentlichung in erkennbarer

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Weise wiederverwende, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass der Nutzer nach dem Lesen dieser Antwort überhaupt kein Bedürfnis mehr habe, auf die Original-Veröffentlichung zuzugreifen. Das Recht des Presseverlags auf öffentliche Zugänglichmachung werde in der Regel verletzt, wenn die Ausdrucksform der betreffenden Presseveröffentlichung in den Antworten, die der Chatbot auf entsprechende Nutzeranfragen gebe, in dem oben beschriebenen Umfang systematisch erkennbar sei.

Der Anbieter des Online-Chatbots hafte für solche potenziellen Nutzungen von Presseveröffentlichungen, wenn sie fester Bestandteil seines Geschäftsmodells seien oder wenn er es versäumt habe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solchen Handlungen glaubwürdig und wirksam entgegenzuwirken."

Sollte das Richter-Gremium dieser Einschätzung folgern, dann dürfte sich der Druck auf die Betreiber von KI-Modellen erheblich erhöhen, Vereinbarungen mit den Presse-Verlagen anzuschließen und eine Vergütung für die Nutzung zu entrichten. (ps)

Diese Woche: 28 Titel

3
3 Maestros – The Music of Hans Zimmer, John Williams and Ennio Morricone in Concert
B
BI-BA-BUTZEMANN
BUTZEMANN
D
Das Chamäleon – Einsatz Malta
Das Gesetz der Drachen, Buch 7: Auf der Fährte der Träger
DER FLUCH DES BIBABUTZEMANN
DER FLUCH DES BUTZEMANN
E
Earth – The Concert
L
Lene und die Daunenküken
N
No home for losers
P
Pink Floyd's The Dark Side of the Moon – In Concert
Pink Floyd's The Wall – In Concert
T
The Best of John Williams
The Lion King – In Concert
The Lion King in Concert: The Greatest Hits and More by Elton John, Hans Zimmer and Shakira
The Music of 2001: A Space Odyssey
The Music of Clair Obscur: Expedition 33 – The Symphony Concert
The Music of Hans Zimmer & More
The Music of Hans Zimmer in Space
The Music of Star Wars & John Williams
The Music of The Dark Side of the Moon & The Wall – In Concert
The Music of The Lion King
The Musical Adventures of Hans Zimmer
The Wall – In Concert
The World of Ennio Morricone
W
WIR KOMMEN KLAR.
WIR KOMMEN KLAR. 72 Stunden auf die es ankommt.
WIR KOMMEN KLAR. Handlungsfähig bleiben, wenn es ernst wird.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Lene und die Daunenküken

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

2b Home GmbH,
Kurfürstendamm 193d, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Ab. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Gesetz der Drachen, Buch 7: Auf der Fährte der Träger

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Imke Brodersen,
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für die nachfolgend aufgeführten Titel von Konzertveranstaltungen, Live-Musikproduktionen und musikalischen Bühnenaufführungen Titelschutz in Anspruch:

The Music of The Lion King
The Wall – In Concert
Pink Floyd's The Wall – In Concert
Pink Floyd's The Dark Side of the Moon – In Concert
The Music of The Dark Side of the Moon & The Wall – In Concert
The Music of Clair Obscur: Expedition 33 – The Symphony Concert
The Music of Hans Zimmer & More
The Music of Hans Zimmer in Space
The Musical Adventures of Hans Zimmer
The Music of Star Wars & John Williams
The Best of John Williams
The Lion King – In Concert
The Lion King in Concert: The Greatest Hits and More by Elton John, Hans Zimmer and Shakira
3 Maestros – The Music of Hans Zimmer, John Williams and Ennio Morricone in Concert
Earth – The Concert
The Music of 2001: A Space Odyssey
The World of Ennio Morricone

Der Titelschutz wird für die Verwendung der vorgenannten Titel im Zusammenhang mit der Veranstaltung, Produktion, Bewerbung und Durchführung von Live-Konzerten, Konzerttourneen und musikalischen Bühnenproduktionen beansprucht.

Jaka Bizilj,
Bittenfelder Weg 4, 55545 Bad Kreuznach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Das Chamäleon – Einsatz Malta
No home for losers

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

WIR KOMMEN KLAR.
WIR KOMMEN KLAR. 72 Stunden auf die es ankommt.
WIR KOMMEN KLAR. Handlungsfähig bleiben, wenn es ernst wird.

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Print- und Digitalmedien, Online-Angebote, redaktionelle und werbliche Medienformate, Partner- und Netzwerkprogramme sowie Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Kongresse, Messen, Events und sonstige Veranstaltungsformate.

Frank Apfel,
Maximilianstraße 7, 67433 Neustadt an der Weinstrasse

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

BI-BA-BUTZEMANN
BUTZEMANN
DER FLUCH DES BUTZEMANN
DER FLUCH DES BIBABUTZEMANN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger
Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de